

Gebührensatzung für die Geraer Volkshochschule (GVHS)

Bezeichnung, Rechtsgrundlage	Stadtrats- beschluss vom (Nr., Datum)	Ausfertigung vom (Datum)	Bekanntmachung (Nr., Datum)	Inkrafttreten	Änderungen/Anmerkungen
Satzung, §§ 18 (2), 19 ThürKO §§ 2, 10, 12 ThürKAG	65/96 vom 23.05.1996	22.06.1996	15/1996 vom 27.07.1996	28.07.1995	Gebührensatzung vom 12.01.1994 tritt außer Kraft.
1. Änderungssatzung	65/96, 1. Erg. vom 17.07.1997	04.09.1997	19/1997 vom 20.09.1997	21.09.1997	§ 2 Punkt 1.1 – Gebührenänderungen und Ergänzungen/Änderungen von Kursbezeichnungen
Satzung, §§ 18 (2), 19 (1) ThürKO §§ 1 (1,2), 2 (1), 11, 12 (1) ThürKAG	208/01 vom 18.10.2001	29.11.2001	50/2001 vom 15.12.2001	01.01.2002	Gebührensatzung vom 22.06.1996 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 04.09.1997 tritt außer Kraft.
Satzung §§ 18 Abs. 2 und 19 Abs. 1 ThürKO; §§ 1 Abs. 1, 2 und 2 Abs. 1 u. §§ 11 und 12 Abs. 1 ThürKAG	98/2005 vom 16.06.2005	08.07.2005	28/2005 vom 15.07.2005	01.08.2005	Neufassung und Außerkrafttreten der Gebührensatzung für die Geraer Volkshochschule (GVHS) vom 29. November 2001.
Satzung, §§ 18 Abs. 2, 19 Abs. 1 ThürKO §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 11, 12 Abs. 1 ThürKAG	125/2006 vom 29.06.2006	27.07.2006	Nr. 31/2006 vom 04.08.2006	05.08.2006	Neufassung und Außerkrafttreten der Gebührensatzung für die GVHS vom 08.07.2005
1. Änderungssatzung	125/2006 vom 13.12.2007	22.01.2008	Nr. 4/2008 vom 25.01.2008	01.02.2008	Artikel 1 / Änderung der §§ 2 und 3

Satzung §§ 19 (1), 20 (2) Nr. 1 ThürKO §§ 2, 10, 11, 12 ThürKAG	41/2011 vom 26.05.2011	15.07.2011	Nr. 30/2011 vom 31.07.2011	01.08.2011	Neufassung und Außerkrafttreten der Gebührensatzung für die GVHS vom 27.7.2006, i.d.F. der Änderung vom 22.8.2008
Satzung §§ 19 (1), 20 (2) Nr. 1 ThürKO §§ 2, 12 ThürKAG	71/2014 vom 20.11.2014	19.12.2014	2/2015 vom 17.01.2015	18.01.2015 (Tag nach Bekanntmachung)	Außerkrafttreten der Gebührensatzung der GVHS vom 15.07.2011 und Neufassung
1. Änderungssatzung §§ 19 (1) und 20 (2) ThürKO §§ 2, 12 ThürKAG	71/2014, 1. Erg. vom 06.12.2018	20.12.2018	1/2019 vom 09.01.2019	01.01.2019	Änderungen in – § 2 Absätze 1, 2, 5 – § 3 Absätze 2, 4 – § 4 – § 5 Absätze 1 und 2
2. Änderungssatzung §§ 19 (1) und 20 (2) ThürKO §§ 2, 12 ThürKAG	71/2014, 2. Erg. Vom 02.11.2022	14.11.2022	42/2022 vom 18.11.2022	01.01.2023	Änderungen in – § 2 (1) Satz 1 – § 2 (1) Satz 3 – § 4

Gebührensatzung für die Geraer Volkshochschule „Anne Biermann“ (GVHS)

§ 1 Gebühren

- (1) Die Stadt Gera erhebt nach Maßgabe dieser Satzung für die Teilnahme am Lehrbetrieb der GVHS Gebühren.
- (2) Schuldner von Gebühren sind die Teilnehmer, bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertreter.
- (3) Benötigte Lernmittel sowie Arbeitsmaterialien und anfallende zusätzliche Mietkosten für Lehrveranstaltungen außerhalb des Schulstandortes der GVHS sind nicht in den Gebühren enthalten und zusätzlich vom Teilnehmer aufzubringen.

§ 2 Teilnehmergebühren

- (1) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen wird pro Unterrichtseinheit (je 45 Minuten) eine Teilnehmergebühr von 3,60 EUR erhoben.
Davon abweichend werden folgende Teilnehmergebühren pro Unterrichtseinheit erhoben:

Vorbereitungslehrgang für externe Schulabschlüsse	1,50 EUR
Grundbildungskurse im Lesen, Schreiben und Rechnen	0,80 EUR

Im Falle einer vollständigen Förderung der Grundbildungskurse im Lesen, Schreiben und Rechnen durch Landes- bzw. Bundesmittel wird keine Teilnehmergebühr erhoben.

Die in § 2 bestimmten Gebühren beinhalten keine gesetzliche Mehrwertsteuer. Für den Fall, dass die Leistungen der Stadt Gera der Umsatzsteuer unterliegen sollten, erhöht sich die zu entrichtende Gebühr um die Umsatzsteuer in der jeweiligen Höhe.

- (2) Teilnehmergebühren entstehen und werden vorbehaltlich Satz 2 fällig mit der Anmeldung. In den Fällen der Zahlungsweise über einen schriftlichen Gebührenbescheid werden die Teilnehmergebühren spätestens 10 Tage nach Zugang des Gebührenbescheids fällig.
- (3) Teilnehmer, die nach Kursbeginn in einen bereits laufenden Kurs einsteigen, haben die anteilige Gebühr vor der erstmaligen Teilnahme zu entrichten.
- (4) Im Einzelfall können für Kurse und Einzelveranstaltungen höhere Gebühren, als in § 2 Absatz 1 bestimmt, festgelegt werden, wenn erhöhte personelle und sächliche Aufwendungen dies erfordern (z. B. auch bei fehlender Förderfähigkeit). Diese Entscheidungen sind schriftlich festzuhalten und zu begründen.
- (5) Die Teilnehmergebühr für Kleingruppen wird mindestens Honorar deckend festgesetzt.
- (6) Für Lehrveranstaltungen ohne Honoraraufwendung, die im besonderen öffentlichen Interesse stehen, können die Gebühren erlassen werden.
- (7) Für Lehrveranstaltungen im Auftrag von Dritten werden Entgelte nach den tatsächlichen Kosten berechnet und erhoben.

§ 3 Ermäßigungen/Ratenzahlung

- (1) Eine Ermäßigung von Teilnehmergebühren ist bei Beantragung der Teilnahme geltend zu machen. Später gestellte Anträge werden nicht berücksichtigt.
- (2) Ermäßigung in Höhe von 30 v. H. der geschuldeten Teilnehmergebühren dieser Satzung wird unter folgenden Voraussetzungen gewährt:
 - die Teilnehmergebühr beträgt pro Lehrveranstaltung mehr als 33,00 EUR und
 - der Teilnehmer ist Schüler oder Direktstudent oder
 - Inhaber der Sozial-Card oder
 - Inhaber der Thüringer Ehrenamts-Card.Die Ermäßigung ist unter Vorlage entsprechender Nachweise geltend zu machen.
- (3) Ermäßigung in Höhe von 50 v. H. der geschuldeten Teilnehmergebühren wird Kindern bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres bei Teilnahme an ausgewiesenen Lehrveranstaltungen der Familienbildung gewährt. Kinder bis zur Vollendung des fünften Lebensjahres sind gebührenbefreit.
- (4) Ratenzahlung der geschuldeten Teilnehmergebühren ab 33,00 EUR pro Lehrveranstaltung ist mit der Anmeldung zu beantragen. Sie wird schriftlich vereinbart.
- (5) In besonderem Härtefall kann auf Antrag die Teilnehmergebühr erlassen werden.

§ 4 Verwaltungsgebühren

Verwaltungsgebühren werden in folgender Höhe erhoben:

– Ausstellen einer Teilnahmebescheinigung	3,00 EUR
– Erteilung einer Bescheinigung über bezahlte Gebühren	3,00 EUR
– Erstattung von Teilnehmergebühren nach § 5 Abs. 2 der Gebührensatzung für die GVHS	5,00 EUR

Die Verwaltungsgebühren beinhalten keine gestzliche Umsatzsteuer. Für den Fall, dass die Leistungen der Stadt Gera der Umsatzsteuer unterliegen sollten, erhöht sich die zu entrichtende Verwaltungsgebühr um die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe.

§ 5 Erstattung

- (1) Bereits gezahlte Teilnehmergebühren werden in voller oder anteiliger Höhe erstattet oder gutgeschrieben, wenn die Lehrveranstaltung nicht oder nicht vollständig durchgeführt wurde. Weitergehende Ansprüche wegen Nichtzustandekommens einer Lehrveranstaltung sind ausgeschlossen.
- (2) Bereits gezahlte Teilnehmergebühren werden bei Rücktritt nach § 3 Abs. 5 der Satzung für die Geraer Volkshochschule „Aenne Biermann“ anteilig erstattet oder mit schriftlichem Einverständnis des Teilnehmers gutgeschrieben. In Anspruch genommene Rabatte oder Ermäßigungen werden bei der Ermittlung des Erstattungsbetrags verrechnet. Weitergehende Erstattungsansprüche sind ausgeschlossen.

- (3) Bei Ausschluss von Lehrveranstaltungen nach § 3 Abs. 6 der Satzung für die Geraer Volkshochschule „Aenne Biermann“ oder Teilnahmeversäumnis erfolgt keine Erstattung.

§ 6

Schlussbestimmung und In-Kraft-Treten

Die in dieser Satzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

...